
27/2022

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

03.11.2022

I n h a l t

	Seite
Tenure-Track-Ordnung für Tenure-Track-Professuren (Assistant und Associate Professuren) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 10. Juni 2021	2

Tenure-Track-Ordnung für Tenure-Track-Professuren (Assistant und Associate Professuren) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 10. Juni 2021

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) hat am 10. Juni 2021 auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Berufsordnungsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BO BTU) vom 10. Juni 2021 (AMbl. 19/2021 vom 28. September 2021) die Tenure-Track-Ordnung für Tenure-Track-Professuren (Assistant und Associate Professuren) erlassen:

Präambel

¹Die Einrichtung von Tenure-Track-Professuren an der BTU ist darauf ausgerichtet, zusätzlich zu den hergebrachten Berufungsverfahren attraktive Karrierewege mit dem Ziel einer Professur aufzubauen und diese mit transparenten und an qualitativen Maßstäben ausgerichteten Auswahl- und Evaluierungskriterien als eine zuverlässig planbare Alternative dauerhaft zu etablieren. ²Damit verbunden ist das Ziel, besonders herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer frühen Karrierephase für die BTU zu gewinnen und dauerhaft an sie zu binden.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Grundsätze.....	2
§ 4 Gremien	3
§ 5 Ausschreibung und Berufungsverfahren	3
§ 6 Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur	3
§ 7 Evaluationskategorien und Evaluierungskriterien	4
§ 8 Mentorinnen und Mentoren	4
§ 9 Dauer der Qualifizierungsphasen und Evaluierungszeitpunkte	4
§ 10 Zwischenevaluierung und Bewährungsfeststellung	4
§ 11 Tenure-Evaluierung	5

§ 12 Regelungen zu Programm-Professuren und gemeinsamen Berufungen	5
§ 13 Regelungen zur Rufabwehr.....	5
§ 14 Inkrafttreten.....	5
Anlage: Evaluierungskriterien.....	6

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Tenure-Track bezeichnet die verbindliche Zusage einer Berufung auf eine unbefristete Lebenszeitprofessur nach positiver Evaluierung ohne erneute Ausschreibung oder erneutes Auswahlverfahren und ohne Stellenvorbehalt.

(2) ¹Ein Tenure-Track-Verfahren umfasst die Schritte der Berufung auf eine Tenure-Track-Professur, den Nachweis des erreichten Fortschritts, die Zwischenevaluierung und die Tenure-Evaluierung nach den im jeweiligen Fachgebiet geltenden internationalen Qualitätsstandards. ²Die Fortschritts- und Leistungsbewertungen sind qualitätsgesicherte und –sichernde Verfahrensschritte im Tenure-Track-Verfahren.

(3) Als Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren werden alle befristeten Professorinnen und Professoren bezeichnet, die sich in einem Tenure-Track-Verfahren befinden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für die Verfahren der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des BbgHG im Wege eines Tenure-Track-Verfahrens und für die Feststellung der Bewährung von Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren. ²Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungs- und Evaluierungsverfahren gewährleisten, das die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wirksam unterstützt.

§ 3 Grundsätze

(1) ¹Die Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Wege eines Tenure-Track-Verfahrens erfolgt unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung der BTU (HEP) und der Fakultäten (FEP). ²Die Einrichtung von Tenure-Track-Professuren soll insbesondere die Profilbildung der Forschungsschwerpunkte unterstützen und auf ein zukunftsorientiertes und innovatives Fächerspektrum ausgerichtet sein. ³Mit dieser Zielstellung können Tenure-Track-Professuren auch durch themenoffene Ausschreibungen be-

setzt werden, deren inhaltlicher Rahmen ebenfalls durch die Forschungsschwerpunkte der BTU und die Struktur- und Entwicklungsplanungen der Fakultäten gebildet werden.

(2) Als Tenure-Track-Professuren werden für die Nach- oder Neubesetzung von Professuren an der BTU eingerichtet:

a)¹Befristete Professuren nach § 43 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) als Erstberufung mit einer Bewährungszeit von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren als Associate Professorships. ²Für die Berufung auf eine Associate Professur können sich bewerben:

- eigenständig geförderte Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen, die sich bereits in externen Begutachtungsverfahren (z.B. DFG, EU) wettbewerblich durchgesetzt haben,
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die BTU für die Förderung im Wege einer Heisenberg-Professur (DFG) oder vergleichbar geförderte Programm-Professuren auswählt.

b)¹Befristete Professuren nach § 45 BbgHG mit einer Bewährungszeit von regulär insgesamt sechs Jahren als Assistant Professorships. ²Für die Berufung auf Assistant Professuren können sich Postdoktorandinnen und Postdoktoranden mit dem Ziel einer forschungsorientierten Professur bewerben.

§ 4 Gremien

(1) ¹Zur Gewährleistung von fachbereichsübergreifend qualitätsgesicherten Berufungs- und Evaluierungsverfahren auf Tenure-Track-Professuren richtet der Senat der BTU zusätzlich zu den nach der Berufsordnung der BTU zu bestellenden Berufungs- bzw. Bewertungskommissionen nach den Regelungen der Grundordnung für die Einrichtung von Senatskommissionen eine ständige Tenure-Kommission ein. ²Sie setzt sich zusammen aus jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den Fachbereichen, die oder der in der Nachwuchsförderung aktiv ist, der Gleichstellungsbeauftragten sowie zusätzlich einer oder einem externen Sachverständigen, die oder der ihre Expertise in nicht fachspezifische Themen wie z.B. die Hochschuldidaktik einbringt. ³Die oder der Vorsitzende der ständigen Tenure-Kommission wird aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die ständige Tenure-Kommission ist während der Berufungs- und Evaluierungsverfahren auf eine Tenure-Track-Professur insbesondere zuständig für

- die Definition und Festlegung von fachspezifischen Kriterien zur Wahrung der Chancengleichheit von Bewerberinnen und Bewerbern mit unterschiedlich langer Forschungs- bzw. Lehrerfahrung bei Berufungsverfahren auf eine Tenure-Track-Professur,
- Bestätigung der Festlegung und Gewichtung der individuellen Evaluierungskriterien vor dem Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor,
- die Sicherstellung eines qualitätsgesicherten und transparenten Verfahrens der Bewertungskommissionen im Rahmen der Zwischen- und Tenure-Evaluierung.

§ 5 Ausschreibung und Berufungsverfahren

(1) ¹Eine für die Besetzung im Tenure-Track-Verfahren vorgesehene Professur ist als unbefristete Lebenszeitprofessur auszuschreiben. ²Der Tenure-Track ist in der Ausschreibung eindeutig auszuweisen und darf nicht unter Stellenvorbehalt stehen. ³Bei der Ausschreibung sind die Wertigkeit und das Fachgebiet der späteren Lebenszeitprofessur und die wesentlichen Evaluierungskriterien zwingend anzugeben. ⁴In der Ausschreibung ist außerdem anzugeben, ob die Tenure-Track-Professur als Assistant Professur (W1) oder als Associate Professur (W2 oder W3) zu besetzen ist. ⁵Die Angabe eines konkreten Fachgebietes und der Wertigkeit der späteren Lebenszeitprofessur gelten nicht für themenoffene Ausschreibungen.

(2) ¹Im Berufungsverfahren sind die vergleichenden Gutachten für die Bewerberinnen und Bewerber von international ausgewiesenen auswärtigen Gutachtern und Gutachterinnen zu erstellen. ²Wenn es vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Professur geboten erscheint, sind auch internationale Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

§ 6 Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur

¹Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren nehmen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und akademischer Selbstver-

waltung selbständig wahr. ²Die hierfür notwendige Voraussetzung einer angemessenen Ausstattung vereinbart die Dekanin oder der Dekan mit der Hochschulleitung und der Kandidatin oder dem Kandidaten. ³Die Ausstattung soll die Mindestausstattung einer regulären Professur in der jeweiligen Disziplin in der Regel nicht unterschreiten.

§ 7 Evaluationskategorien und Evaluationskriterien

(1) ¹Die Zwischenevaluierung und die Tenure-Evaluierung der Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren erfolgt in den Kategorien Forschung, akademische Lehre, Wissens- und Technologietransfer, akademische Selbstverwaltung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. ²Für jede der genannten Kategorien sind in Anlage 1 Kriterien definiert, anhand derer die Evaluierung der Leistungen und Ergebnisse der Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren erfolgt. ³Die Kriterien gewährleisten verlässliche Bewertungsmaßstäbe für die Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren und sollen durch verbindliche Anwendung in den Evaluierungsverfahren darüber hinaus die Grundlage für eine Vergleichbarkeit der Leistungen bilden.

(2) Die Evaluierungsziele und Evaluierungskriterien sowie deren Gewichtung werden zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Anwärterin oder dem Anwärter auf eine Lebenszeitprofessur verbindlich festgelegt, der ständigen Tenure-Kommission zur Bestätigung vorgelegt und abschließend in eine Zielvereinbarung aufgenommen.

§ 8 Mentorinnen und Mentoren

(1) Mit Vorlage des Berufungsvorschlages im Senat benennt der Fakultätsrat einen geeignete Hochschullehrerin oder einen geeigneten Hochschullehrer, die bzw. der auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor für die gesamte Laufzeit des Tenure-Track-Verfahrens als Mentorin oder Mentor beratend und begleitend unterstützt.

(2) Die Mentorin oder der Mentor soll einer fachnahen, nicht aber derselben Fachrichtung angehören und auf die Erfüllung der in der Zielvereinbarung niedergelegten Anforderungen hinwirken.

(3) Die Mentorin oder der Mentor ist weder Mitglied der ständigen Tenure-Kommission noch der Bewertungs- oder Berufungskommission und nimmt nicht an den Evaluierungsverfahren teil.

§ 9 Dauer der Qualifizierungsphasen und Evaluierungszeitpunkte

Die Dauer der Tenure-Track-Phasen und die Evaluierungszeitpunkte richten sich nach den Zugängen, über die eine Berufung auf eine Tenure-Track-Professur erfolgt ist.

- a) Assistant Professorinnen und Assistant Professoren durchlaufen in der Regel eine Qualifizierungsphase mit einer Dauer von insgesamt sechs Jahren, wobei die Zwischenevaluierung nach spätestens drei Jahren erfolgt.
- b) ¹Associate Professorinnen und Associate Professoren durchlaufen in der Regel eine Qualifizierungsphase von insgesamt mindestens zwei Jahren mit einer Tenure Evaluierung im letzten Qualifizierungsjahr. ²Auf eine Zwischenevaluierung der Forschungsleistung von Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren, die bereits in externen Begutachtungsverfahren erfolgreich evaluiert wurden (Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter) kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin verzichtet werden.

§ 10 Zwischenevaluierung und Bewährungsfeststellung

(1) ¹Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Bewährung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors richtet sich nach den §§ 21 bis 26 der Berufsordnungsordnung der BTU mit der ergänzenden Regelung, dass der Antrag auf Zwischenevaluierung auch von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor eingereicht werden kann. ²Grundlage des Bewertungsverfahrens bildet die Zielvereinbarung mit den dort festgelegten und gewichteten Evaluierungskriterien.

(2) ¹Die ständige Tenure-Kommission ist mit beratender Stimme durch mindestens ein Mitglied in der Bewertungskommission vertreten. ²Anstelle einer beratenden Funktion kann das Kommissionsmitglied auch als externes Mitglied gemäß § 21 der Berufsordnungsordnung eingesetzt werden.

§ 11 Tenure-Evaluierung

(1) Die Durchführung der Tenure-Evaluierung bestimmt sich nach § 27 der Berufsordnung der BTU mit der ergänzenden Regelung, dass der Antrag auf Zwischenevaluierung auch von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor eingereicht werden kann.

(2) Ein positives Ergebnis der Tenure-Evaluierung setzt, je nach Schwerpunktsetzung der Evaluierungsinhalte, voraus, dass die Bewertungskommission zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Tenure-Track-Professorin bzw. den Tenure-Track-Professor:

- a) exzellente Leistungen in Lehre und Forschung erbracht wurden und außerdem zu erwarten ist, dass die akademische Selbstverwaltung engagiert und verantwortungsbewusst wahrgenommen werden wird, oder
- b) exzellente Leistungen in der Forschung erbracht und die Leistungen in der Lehre sehr gut bewertet wurden sowie außerdem zu erwarten ist, dass die akademische Selbstverwaltung engagiert und verantwortungsbewusst wahrgenommen werden wird, oder
- c) exzellente Leistungen in der Lehre erbracht und die Leistungen in der Forschung sehr gut bewertet wurden sowie außerdem zu erwarten ist, dass die akademische Selbstverwaltung engagiert und verantwortungsbewusst wahrgenommen werden wird.

§ 12 Regelungen zu Programm-Professuren und gemeinsamen Berufungen

(1) ¹Für geförderte Programm-Professuren (z. B. DFG-Heisenberg-Professur) sollen bei der Festlegung der Bewährungsziele und Evaluierungskriterien die Ziele der Förderprogramme angemessen berücksichtigt werden. ²Sofern in den Förderprogrammen Evaluierungen vorgesehen sind, sollen deren Ergebnisse in die Evaluierungsverfahren der Tenure-Track-Phase eingehen.

(2) Bei gemeinsamen Berufungen von Tenure-Track-Professorinnen oder Tenure-Track-Professoren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder anderen Kooperationspartnern sind die Evaluierungskriterien und –verfahren in enger Abstimmung festzulegen bzw. durchzuführen.

§ 13 Regelungen zur Rufabwehr

¹Soll die Tenure-Track-Professur bereits vor Ablauf der Befristung in eine Lebenszeitprofessur umgewandelt werden, muss die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor zusätzlich zum Nachweis exzellenter Leistungen in Lehre, Forschung, Wissenstransfer und akademischer Selbstverwaltung den Ruf auf eine unbefristete und höherwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegen. ²Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 16 Abs. 1–5 und 7 sowie § 34 der Berufsordnung der BTU.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

Cottbus, den 10. Juni 2021

Prof. Dr. Ingolf Petrick
Der Senatsvorsitzende

Cottbus, den 02. November 2022

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage: Evaluierungskriterien

Kategorie Forschung

- Originalität und Qualität der Forschungsarbeiten
- Erfolg bei der Einwerbung von Drittmitteln
- Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften
- Qualität der wissenschaftlichen Vorträge und sonstigen Beiträge zu wissenschaftlichen Tagungen oder Kolloquien
- Reputationserfolge durch die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen bzw. dem Erfolg bei Wettbewerben
- Vernetzungsaktivitäten in Forschungsk Kooperationen und interdisziplinärer Zusammenarbeit

Kategorie Lehre

- Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Übungen
- Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- Qualität der Lehre
- Entwicklung und Einführung neuer Lehrinhalte und –formate
- Reputationserfolge durch die Verleihung von internationalen und nationalen Lehrpreisen
- Verfassen von Lehrbüchern
- Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen und Mitwirkung an Konferenzen über Lehrmethoden

Kategorie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Betreuungsqualität und Abschlussquote im Hinblick auf betreute Qualifizierungsvorhaben
- Qualität der Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Studienabschlussarbeiten
- Mentorentätigkeit
- Aktive Beteiligung an Nachwuchsprogrammen wie Summer-Schools und innerhalb der strukturierten Doktorandenausbildung

Kategorie Akademische Selbstverwaltung

- Aktive Mitwirkung im Hochschulmanagement, in Kommissionen und Gremien
- Aktive Mitwirkung bei der Förderung von Gender- und Diversity-Maßnahmen
- Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung
- Aktive Mitwirkung bei der Einrichtung und Pflege von wissenschaftlichen Netzwerken
- Gutachtertätigkeiten

Kategorie Wissens- und Technologietransfer

- Organisation und Unterstützung von Ausgründungen
- Aktive Mitwirkung beim Auf- und Ausbau regionaler und überregionaler Wirtschaftskooperationen
- Patente und Erfindungen